

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 29. Dezember 1993

54. Stück

68. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

68.

## Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Fest- setzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980, 17/1986, 7/1993 und 50/1993 wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 21/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für den Alleinunterstützten .....        | 4 640 S |
| 2. für den Hauptunterstützten .....         | 4 525 S |
| 3. für den Mitunterstützten                 |         |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe ..... | 2 323 S |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe .....  | 1 392 S |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1994 gemäß

§ 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt ab 1. Jänner 1994

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| 1. für den Alleinunterstützten ..... | 2 598 S  |
| 2. für den Hauptunterstützten .....  | 3 457 S“ |

3. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1994 ein Betrag von 772 S monatlich.“

4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 2 414 S monatlich nicht überschreiten.“

5. In § 5 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „758 S“ der Betrag „777 S“.

6. In § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „905 S“ der Betrag „928 S“.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung LGBl. für Wien Nr. 21/1993 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Hans Mayr